

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Anfrage der Abgeordneten Ursula Sowa, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zum Plenum
am 29.09.2021

Umsetzung des Ganztagsanspruchs in Bayern – Ausbau der Grundschulen

„Vor dem Hintergrund, dass Bund und Länder eine Einigung über den geplanten bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab dem Schuljahr 2026/2027 erzielt haben, frage ich die Staatsregierung: Welcher Anteil der Mittel aus dem Sondervermögen für den Ausbau der Grundschulen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs ist für Bayern vorgesehen, wie sieht das Engagement der Staatsregierung aus, um den Ausbau der Grundschulen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs in Bayern zu fördern und wie schätzt die Staatsregierung den zeitlichen Rahmen für den Ausbau der Grundschulen für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs in Bayern ein?“

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

In Abstimmung mit dem StMAS, das innerhalb der Staatsregierung die Federführung bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz übernommen hat, antwortet das StMUK wie folgt:

Das Ganztagsförderungsgesetz beinhaltet die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Jahr 2026: Ab August 2026 wird der Rechtsanspruch zunächst für alle Kinder der ersten Jahrgangsstufe gelten. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden. Damit hätte ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule normiert hat. Vielmehr handelt es sich um einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter. Den Kommunen als Normadressaten steht es frei, entsprechende Plätze bedarfsgerecht in Kindertageseinrichtungen (typischerweise: Horte) oder in schulischen Ganztagsangeboten vorzuhalten. Damit müssen keineswegs alle bayerischen Grundschulen baulich so verändert werden, dass sie sich für den Ganztagsschulbetrieb eignen. Überdies besuchen zahlreiche Kinder bereits jetzt ein Ganztagsangebot: Gegenwärtig werden ca. 55% aller Schulkinder im Grundschulalter ganztägig in einem der bayerischen Systeme (Ganztagschule, Kindertageseinrichtung, Mittagsbetreuung usw.) betreut.

Die Staatsregierung beabsichtigt in enger Kooperation zwischen StMUK und StMAS, zeitnah mit den kommunalen Spitzenverbänden in Gespräche zur Umsetzung des Rechtsanspruchs einzutreten, da nun mit dem Beschluss des Ganztagsförderungsgesetzes durch den Bundestag bzw. Bundesrat im September 2021 Planungssicherheit besteht. Die Ergebnisse dieser Gespräche bleiben abzuwarten. Im Rahmen früherer Beratungen von Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden zum Ganztagsausbau in Bayern (Bildungsgipfel 2010; Ganztagsgipfel 2015) konnten bereits Grundlagen geschaffen werden, auf denen nun aufgebaut werden kann. Insbesondere die Neugestaltung der bayerischen Schulbauförderung (Flächenbandbreiten von 2017), die auf die Beschlüsse des Ganztagsgipfels von 2015 zurückgeht, hat dem Ausbau von Räumen zur ganztägigen Bildung und Betreuung an Grundschulen enormen Schub verliehen.

Bei der Realisierung von Bauvorhaben sowohl im Bereich der Kindertageseinrichtungen als auch im Bereich der Grundschulen können Kommunen zunächst auf die staatliche Schulbauförderung gemäß BayFAG zurückgreifen. Zusätzlich werden Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen einer Investitionskostenförderung vom Bund im Umfang von insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro unterstützt. Bereits im Jahr 2021 können im Rahmen eines Sonderprogramms auf Basis der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ Zuwendungen zu Investitionstätigkeiten für die Neuschaffung von zusätzlichen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten sowie die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote durch den Freistaat Bayern gewährt werden.

Der Gesetzesentwurf des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) unter Artikel 3 des Entwurfs des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) sieht zudem vor, dass der Bund in den Jahren 2020 und 2021 je 1 Milliarde Euro Finanzhilfen als Basismittel zur Verfügung stellt (vgl. Art. 3, § 1, Abs.2, GaFöG). Dieser Betrag wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung auf die Länder verteilt, so dass demnach auf Bayern ein Betrag von rund 311 Mio. Euro entfallen wird (vgl. Art.3, § 4, Abs.1, GaFöG). Weitere Einzelheiten

en werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern festzulegen sein. Erst frühestens ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung werden die Finanzhilfen des Bundes in Anspruch genommen werden können.

München, den 29. September 2021